

**Vorschlag der Satzungskommission zur Änderung der Landessatzung –
Mandatszeitbegrenzung / Erneuerung**

Beschluss aus der Landesvorstandsklausur vom 12. bis 14. Juni 2015

Beschluss:

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt, den nachfolgenden Satzungsänderungsantrag an den 12. Landesparteitag einzureichen.

**Maßnahmen der
Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Den Beschluss sollen erhalten:

Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen.

f.d.R.

Dresden, den 13. Juni 2015



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Thema: Mandatszeitbegrenzung / Erneuerung
Paragraph: §42
Treffen: vorbesprochen am 14.02.2015
Abstimmungsergebnis: -
Abgestimmt mit: -

Problembeschreibung:

Das Thema „Mandatszeitbegrenzung“ ist im Landesverband mit unterschiedlicher Konjunktur bereits mehrfach Debattenthema gewesen. Ein Grundproblem der Debatte besteht freilich immer darin, dass die Motivationen in unmittelbarer Nähe vor Wahlen gegebenenfalls andere sind, als zu anderen Zeitpunkten. Eine weitere Schwierigkeit ist die gesetzliche Grundlage.

Möglichkeiten und Modelle, das Grundlegende Ziel einer Mandatszeitbegrenzung oder Erneuerung zu erfüllen oder sich diesem anzunähern, gibt es verschiedene. Denkbar sind theoretisch beispielsweise:

- „harte Mandatszeitbegrenzung“ (Obergrenze Anzahl Legislaturen)
- Quotenregelung (z.B. Erneuerungsquote)
- Quorenregelung (z.B. analog Parteiämter)
- Rotationsprinzip (wie z.B. erfolglos von den Grünen in deren Anfangsjahren versucht)
- Informations-/Berichtsansatz (z.B. standardisierte Information in Kandidat*innenheften)
- Vereinbarungen / Selbstverpflichtungen (z.B. Selbstverpflichtungserklärungen der Kandidierenden)

Das Problem ist, dass viele dieser theoretischen Möglichkeiten das passive Wahlrecht, also das Recht, selbst zu kandidieren, entweder direkt oder indirekt einschränken. Der Mögliche Bestand solcher Regelung gegenüber eventuellen gerichtlichen Anfechtungen ist bisher (abgesehen von der Mindestquotierung bei Frauen) unklar. Das heisst nicht, dass eine solche etwaige Regelung per se mit geltendem Recht nicht ztu vereinen ist, stellt aber einen Unsicherheitsfaktor dar, den zu riskieren im Zuge von Listenaufstellungen bisher (z.T. aus nachvollziehbaren Gründen) noch niemand bereit war.

Lösungsvorschlag:

Die Satzungskommission möchte nach einer ersten Verständigung zunächst folgenden Vorschlag zur Diskussion stellen, der sich vor allem als Ansatz betreffend des Listenvorschlages (Quotenregelung) und Informationsansatz versteht.

1. Komponente: negative Quote zur Erneuerung bei Listenvorschlag

Bei dem Listenvorschlag soll, bezogen auf die Anzahl so vieler Plätze in absteigender Reihenfolge, wie DIE LINKE das letzte Mal Mandate in Sachsen errungen hat, ein Maximalquote von X% (Zahl noch nicht diskutiert) bezogen auf die Vorgeschlagenen gelten, die bereits 2 oder mehr Legislaturen im jeweiligen Parlament absolviert haben.

Zur Begründung:

- a.) Listenvorschlag statt Liste: Das Problem der juristischen Unsicherheit gilt für die Listenaufstellungsversammlung selbst, nicht jedoch für einen Personalvorschlag. Hier hat DIE LINKE. Sachsen freie Hand, Kriterien zu formulieren.
- b.) Negative Quote (Maximalgrenze) statt Positiv-Quote (Minimalgrenze Erneuerung): Bei einer klassischen „Erneuerungsquote“ entsteht leicht das Problem, dass jeweils die am wenigsten „gefestigten“ Mandatsträger*innen von der Quote betroffen sein könnten, also jeweils diejenigen „ausgetauscht“ werden bzw. zur „Erneuerung“ beitragen, die bereits das letzte Mal neu in das Parlament eingezogen sind. Das wird durch die negativ formulierte Quote (Maximalanteil) zusammen mit dem Geltungsbereich (2 oder mehr Legislaturen) verhindert.
- c.) Geltungsbereich beim Listenvorschlag: Jede Quotenregelung steht und fällt mit der Länge der Liste, auf die sie angewendet wird. Gilt beispielsweise eine 50% Quote, kann die Listen (oder der Listenvorschlag) fast beliebig nach hinten verlängert werden, um die Quote ausschließlich durch sogenannte „aussichtslose

Plätze“ abzusichern. Durch eine realistische Bezugnahme auf die bei der letzten Wahl gleichen Typs errungene Mandatszahl wird dieses Problem vermieden.

2. Komponente: Information über absolvierte Jahre als Parlamentarier*in.

Bei Wahlen für den Landtag und Bundestag werden in den Abstimmungsheften und auf den Wahlzetteln die Anzahl der vollen Jahre, die ein*e Kandidat*in bereits im jeweiligen Parlament verbracht hat, in gleicher Form und Farbe hinter den Namen der Kandidierenden vermerkt.

Zur Begründung:

a.) Ansatz: Der Ansatz ist aus unserer Sicht zwar nur begrenzt wirkungsvoll aber rechtssicher. Er kann als standardisierte Information für eine Bewusstwerdung langer Parlamentskarrieren hilfreich sein.

b.) Volle Jahre statt Legislaturen: Hier sollte aus unserer Sicht auch eine ggf. 4-jährige Mandatszeit im Landtag auch erwähnt werden, obwohl sie keine volle Mandatsperiode umfasst.

c.) Jeweiliges Parlament statt Addition Legislaturen verschiedener Parlamente: Die Arbeit in verschiedenen Parlamenten ist qualitativ verschieden und kann nicht einfach aufsummiert werden.

d.) Medium: Für eine rudimentäre Wirksamkeit der Regelung sollte eine Nennung nicht nur in den Heften (deren Lektüre optional ist), sondern auch auf den Wahlzetteln selbst stattfinden.

Satzungsänderung:

Mögliche Satzungsänderung (Vorformulierung):

Einfügung in §42 Landessatzung:

(7) Bei Personalvorschlägen für die Landeslisten zur Landtags- und Bundestagswahl ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als 75% / 80% (Alternativ) der Vorgeschlagenen 2 / 3 (Alternativ) oder mehr volle Legislaturen im jeweiligen Parlament als Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger absolviert haben. Die Erfüllung dieser Quote muss mindestens in dem oberen Platzzahlbereich erfüllt werden, welcher der Anzahl der bei der vorangegangenen Wahl gleichen Typs errungenen Mandate für DIE LINKE. Sachsen entspricht.

(8) Bei Listenaufstellungen und der Erstellung von Personalvorschlägen zu Landtags- und Bundestagswahlen sowie bei Nominierungen von Kandidatinnen und Kandidaten für das Europäische Parlament ist in den Bewerbungsunterlagen als auch den Wahlzetteln neben den Namen der Kandidierenden in gleicher Form und Größe die Anzahl der vollen im jeweiligen Parlament absolvierten Jahre als Mandatsträgerin bzw. Mandatsträger zu nennen.